

D243

EIDGENÖSSISCHE OBERZOLLDIREKTION
Zentralamt für Edelmetallkontrolle

**Instruktionen
über die Anwendung
der Edelmetallgesetzgebung
(EMKI)**

vom 01.05.2017

Einleitung

Die vorliegenden Instruktionen stützen sich auf:

- a. Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren vom 20. Juni 1933 (Edelmetallkontrollgesetz; SR 941.31, www.admin.ch/ch/d/sr/c941_31.html)
- b. Verordnung über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren vom 8. Mai 1934 (Edelmetallkontrollverordnung; SR 941.311, www.admin.ch/ch/d/sr/c941_311.html)

Die Teilrevision dieser beiden Dokumente trat am 01.08.1995 in Kraft.

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Schweiz (Tel. +41 58 462 66 22, sekretariate.ozd-emk@ezv.admin.ch) gibt jederzeit mündlich oder schriftlich Auskunft über die schweizerische Edelmetallkontroll-Gesetzgebung.

Abkürzungen

EMKG	Edelmetallkontrollgesetz
EMKV	Edelmetallkontrollverordnung
Zentralamt	Zentralamt für Edelmetallkontrolle
Wiener Konvention	Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	1
1.1	Definitionen.....	1
1.1.1	Farbgold (EMKV 44).....	1
1.1.2	Weissgold (EMKV 44).....	1
1.1.3	Kleben (EMKV 36).....	1
1.1.4	Untrennbare Verbindungen (EMKG 7).....	1
1.1.5	Trennbare Verbindungen (EMKG 7).....	1
1.1.6	Einlegearbeiten (Intarsien).....	1
1.1.7	Uhrgehäuse (EMKV 38).....	1
1.1.8	Vermerke und Hinweise wie "GOLD", "METALL" usw.; Abkürzungen und Sprachen (EMKG 6).....	2
1.2	Verantwortlichkeitsmarke (EMKG 9, 10 und 47; EMKV Vierter Abschnitt).....	2
1.3	Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren und bei Mehrmetallwaren (EMKV 44).....	2
1.3.1	Zusammengesetzte Waren (EMKV 47).....	2
1.3.2	Mehrmetalwaren (EMKG 7a).....	3
1.4	Oberflächenveredelung von Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren (EMKV 44)...	3
1.4.1	Auf Edelmetallen.....	3
1.4.2	Auf Unedelmetallen.....	4
2	Edelmetallwaren	5
2.1	Materielle Vorschriften (EMKG 1 und 7).....	5
2.1.1	Lote (EMKV 36).....	5
2.1.2	Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert.....	5
2.1.3	Zugelassene Metallteile (EMKG 7; EMKV 42).....	5
2.1.3.1	Allgemeines.....	5
2.1.3.2	Auf allen Edelmetallwaren.....	6
2.1.3.3	Zusätzlich auf Silberwaren.....	6
2.1.4	Zugelassene Teile aus Gold 750‰ an Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ (EMKG 7)....	6
2.1.5	Zugelassene Teile aus Weissgold an Platinwaren (EMKG 7).....	7
2.1.6	Zusammengesetzte Waren (EMKV 40 und 47).....	7
2.1.7	Goldnuggets (EMKG 7).....	7
2.1.8	Ausgefüllte Gegenstände (EMKV 37).....	7
2.1.9	Teile aus nichtmetallischen Stoffen (EMKG 1).....	7
2.1.9.1	Allgemeines.....	7
2.1.9.2	Fotorahmen aus Silber.....	8
2.2	Bezeichnungsvorschriften.....	8
2.2.1	Allgemeines (EMKV 46).....	8
2.2.2	Waren aus Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert (EMKV 46).....	8
2.2.3	Zusammengesetzte Waren (EMKV 40 und 47).....	8
2.2.3.1	Grundsatz.....	8
2.2.3.2	Allgemeines.....	8
2.2.4	Fournituren und Halbfabrikate (EMKV 52).....	9

2.3	Zusätzliche Vorschriften für Produkte der Uhrenindustrie	9
2.3.1	Verschlussprinzip bei Uhrgehäusen (EMKV 38)	9
2.3.2	Zugelassene Teile aus unedlem Metall (EMKG 7; EMKV 42)	9
2.3.3	Weissgoldteile an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern (EMKG 7)	9
2.3.4	Freiwillige Bezeichnung von Werkteilen aus Edelmetall (EMKG 6)	9
3	Mehrmetalwaren.....	10
3.1	Grundsatz (EMKG 7a)	10
3.2	Materielle Vorschriften (EMKG 1 und 7a; EMKV 41)	10
3.3	Bezeichnungsvorschriften (EMKG 7a; EMKV 48)	10
4	Plaquéwaren (Plattierte Waren)	11
4.1	Grundsatz (EMKG 8)	11
4.2	Materielle Vorschriften (EMKG 2; EMKV 43)	11
4.3	Bezeichnungsvorschriften (EMKV 49)	11
4.3.1	Verbotene Bezeichnungen (EMKG 8; EMKV 50)	12
4.3.2	Angabe von Grössen, Nummern, Referenzen (EMKG 6)	12
4.3.3	Kombinierte Bezeichnungen (EMKG 6)	12
5	Ersatzwaren.....	13
5.1	Materielle Vorschriften (EMKG 2)	13
5.2	Bezeichnungsvorschriften (EMKG 8; EMKV 50)	13
5.3	Tafelgeräte und Tafelbestecke (EMKV 51)	13
6	Übrige Bezeichnungsvorschriften.....	14
6.1	Branchenübliche Bezeichnungen in gewissen Industrien oder Handwerken (EMKG 6; EMKV 50)	14
6.2	Verwendung des Namens von Edelmetallen (EMKG 6; EMKV 50)	14
6.3	Rechnungen, Korrespondenz (EMKG 6; EMKV 50)	15
6.4	Garantiescheine (EMKG 6)	15
7	Amtliche Prüfung und Stempelung	16
7.1	Allgemeines (EMKG 13 und 20; EMKV 82)	16
7.2	Amtliche Stempelung von Uhrgehäusen (EMKV 117)	16
7.3	Amtliche Stempelung von zusammengesetzten Waren (EMKV 117)	16
7.4	Amtliche Stempelung von Mehrmetalwaren (EMKV 83)	16
7.5	Gemeinsame Punze der Wiener Konvention (EMKV 126)	17
7.5.1	Allgemeines	17
7.5.2	Stempelung von vorübergehend eingeführten, ausländische Waren	17
8	Internationale Konventionen.....	18
8.1	Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen "Wiener Konvention - Gemeinsame Punze"	18

8.2	Bilaterales Abkommen Schweiz - Frankreich.....	18
8.3	Bilaterales Übereinkommen Schweiz - Spanien	18
8.4	Bilaterales Abkommen Schweiz - Österreich	18
8.5	Bilaterales Abkommen Schweiz - Italien	18
8.6	Bilaterales Abkommen Schweiz - Russische Föderation	19
9	Einfuhr, Ausfuhr.....	20
9.1	Einfuhr (EMKG 20; EMKV 126 und 131).....	20
9.2	Ausfuhr (EMKG 21; EMKV 135)	20
9.3	Vorübergehende Einfuhr (EMKV 134)	20
10	Altgold, Altsilber und edelmetallhaltige Abfälle.....	21
10.1	Ankauf oder Umtausch	21
10.2	Wiederverkauf.....	21
10.2.1	Wiederverkauf eingeschmolzener Abfälle (EMKG 31; EMKV 169).....	21
10.2.2	Wiederverkauf eigener Abfälle (EMKV 171 und 172)	21
10.2.3	Wiederverkauf von Altgold oder Altsilber im Geschäft (Occasionsschmuck)	21
10.3	Wiederverwendung von Altgold oder Altsilber als Fabrikationsrohstoff.....	22
10.4	Liste der anerkannten Prüfer-Schmelzer (EMKV 168d und 178)	22
11	Inspektionen (EMKG 38; EMKV 15)	23
12	Organisatorische Massnahmen.....	24
13	Schlussbestimmungen.....	24

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

1.1.1 Farbgold (EMKV 44)

Bezeichnung für alle Goldlegierungen mit Ausnahme der Weissgoldlegierungen, z.B. Rot-, Gelb- oder Grüngold, in der Regel mit Silber und Kupfer als farbgebende Zusätze.

1.1.2 Weissgold (EMKV 44)

Weiss-graue Goldlegierungen, z.B. mit Palladium, Nickel, Eisen, usw. als farbgebende Zusätze.

1.1.3 Kleben (EMKV 36)

Das Kleben ist dem Verlöten gleichgestellt.

1.1.4 Untrennbare Verbindungen (EMKG 7)

Als nicht trennbar gelten alle festen - z.B. gelöteten, genieteten, geklebten, gepressten - Verbindungen.

1.1.5 Trennbare Verbindungen (EMKG 7)

Als trennbar gelten alle Verbindungen, welche ein Zerlegen und ein Wiederaussetzen des Gegenstandes ohne Beschädigung erlauben, z.B. Verschrauben, Verstiften, mit Druckverschlüssen oder mit Klips befestigen.

Es ist gestattet, Gegenstände verschiedener Warenkategorien zusammen zu kombinieren, wenn diese untereinander trennbar verbunden sind. Jeder Gegenstand muss für sich selber bezeichnet sein.

Beispiel: An Golduhrgehäuse montierte Uhrarmbänder aus unedlem Metall vergoldet müssen den Vermerk "METALL" aufweisen.

1.1.6 Einlegearbeiten (Intarsien)

Metallische Dekorationselemente, die auf mechanischem Weg in einen Gegenstand eingelegt, eingewalzt oder getrieben worden sind. Einlegearbeiten aus Edelmetall gelten nicht als Überzug, sondern als Edelmetallteil. Derart bearbeitete Gegenstände gelten als zusammengesetzte Ware oder Mehrmetallware.

1.1.7 Uhrgehäuse (EMKV 38)

Als Uhrgehäuse, die der amtlichen, obligatorischen Stempelung im Sinne von Art. 38 der EMKV unterstellt sind, gelten alle Umschliessungen eines Uhrwerkes, deren Dimensionen in der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (SR 232.119) festgelegt sind.

1.1.8 Vermerke und Hinweise wie "GOLD", "METALL" usw.; Abkürzungen und Sprachen (EMKG 6)

Die Schreibweise der in den vorliegenden Vorschriften aufgeführten Hinweise und Vermerke gilt jeweils nur als Beispiel. Hinweise und Vermerke können entweder ganz ausgeschrieben oder abgekürzt angebracht werden. Abkürzungen müssen eindeutig und unverwechselbar sein, für die Namen von Metallen können auch die chemischen Symbole (z.B. "Au" für Gold, "Cu" für Kupfer) verwendet werden.

Vermerke und Hinweise dürfen in die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch übersetzt sein.

1.2 Verantwortlichkeitsmarke (EMKG 9, 10 und 47; EMKV Vierter Abschnitt)

Auf Edelmetallwaren (inkl. zusammengesetzten Waren), Mehrmetall- und Plaquéwaren (inkl. Coiffe or) muss obligatorisch eine Verantwortlichkeitsmarke angebracht sein.

Der Abdruck der Verantwortlichkeitsmarke muss in allen Einzelheiten dem beim Zentralamt hinterlegten Markenbild entsprechen. Die Marke muss deutlich und dauerhaft auf dem Gegenstand angebracht sein.

Die Verwendung einer schweizerischen Verantwortlichkeitsmarke ohne Einwilligung des Inhabers gilt als unberechtigte Verwendung im Sinne von Art. 47, Abs. 1 des EMKG.

Der Markeninhaber muss dem Zentralamt alle Änderungen mitteilen, welche seine Marke betreffen (z.B. Änderung der Firmenbezeichnung, der Adresse usw.). Änderungen im Register des Zentralamtes werden kostenlos vorgenommen.

1.3 Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren und bei Mehrmetallwaren (EMKV 44)

Ungleiche Oberflächenbearbeitungen (z.B. ein Teil poliert, der andere Teil gebürstet) gelten nicht als farblicher Unterschied.

1.3.1 Zusammengesetzte Waren (EMKV 47)

Die einzelnen Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware müssen sich farblich voneinander unterscheiden.

Die Kombinationen von

- Weissgold mit Platin,
- Weissgold oder Platin mit Palladium,
- Weissgold oder Platin mit Silber oder
- Palladium mit Silber

gelten nur dann als farblich verschieden, wenn sich die einzelnen Metalle so deutlich im Farbton unterscheiden und die Warenbezeichnung so eindeutig ist, dass keine Verwechslungsgefahr besteht, oder wenn die Farbe des einen Komponenten durch eine Oberflächenveredelung gemäss Ziffer 1.4 verändert wurde.

1.3.2 Mehrmetallwaren (EMKG 7a)

Die einzelnen Metalle einer Mehrmetallware müssen sich so deutlich im Farbton unterscheiden und die Warenbezeichnung muss so eindeutig sein, dass keine Verwechslungsgefahr besteht. Die Farbe einer Komponente kann mit einer unter Ziffer 1.4 erwähnten Oberflächenveredelung verändert werden.

1.4 Oberflächenveredelung von Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren (EMKV 44)

Vorbehältlich der Bestimmungen in Ziffer 1.3, "Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren und bei Mehrmetallwaren", sind folgende Oberflächenveredelungen gestattet:

1.4.1 Auf Edelmetallen

a. **Metallische Oberflächenveredelungen (z.B. galvanische)** - gemäss folgender Tabelle:

Auf	Zugelassen
Gold	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold
Silber	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold, Palladium, Silber; Vergoldungen oder Goldplattierungen bis zu 100% der Oberfläche, vorbehältlich der Bezeichnung gem. Ziffer 2.2.2
Platin	Rhodium, Ruthenium, Platin
Palladium	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold, Palladium

Die Edelmetallüberzüge müssen folgende Mindestfeingehalte aufweisen:

- Gold 585‰
- Silber 800‰
- Platin 850‰
- Palladium 500‰

Bestehen Grundmaterial und Oberflächenveredelung aus dem gleichen Metall, muss die Veredelung mindestens den Feingehalt des Substrates aufweisen.

b. Zwischenschichten aus unedlem Metall

Zwischenschichten aus unedlen Metallen sind auf Edelmetallwaren (Schmuckwaren, Bestecke, Tafelgeräte, Uhrgehäuse und Uhrgehäuse-Ergänzungsteile usw.) verboten.

Folgende Ausnahmen werden aus technischen Gründen zugelassen:

- Zwischenschichten aus unedlen Metallen auf Medaillen aus Silber sowie auf dekorativen Silberhohlwaren, die nicht in Kontakt mit Lebensmittel stehen (Korkenzieher, Flaschenöffner, Tablett, Vasen, Kerzenhalter, Trophäen, Fotorahmen usw.);
- Zwischenschichten aus einer grauen Kupfer-Zinn-Legierung im Falle von vergoldeten oder goldplattierten Silberwaren.

Mit solchen Überzügen, inkl. Zwischenschichten versehene Teile dürfen den eingeschlagenen Feingehalt in keinem Fall unterschreiten.

c. Beständige, chemische oder thermische Behandlungen

z.B. "Blaugold", Silbersulfid.

d. Nichtmetallische Überzüge

z.B. Lack, Email, Niello.

e. Überzüge mit nichtmetallischen Charakter

Die Überzüge werden in der Regel in der Gasphase (PVD, CVD) abgeschieden, bestehen aus Metallen und Nichtmetallen und weisen nichtmetallischen Charakter auf (z.B. TiC, TiN). Die Überzüge dürfen nicht die Farbe eines Edelmetalls oder einer Edelmetalllegierung aufweisen.

Derartige Überzüge benötigen eine Bewilligung des Zentralamtes.

Mit solchen Überzügen versehene Teile dürfen den eingeschlagenen Feingehalt in keinem Fall unterschreiten.

1.4.2 Auf Unedelmetallen

a. Beständige, chemische oder thermische Behandlungen

z.B. Gebläuter Stahl.

b. Nichtmetallische Überzüge

z.B. Lack, Email, Niello.

c. Andersfarbige Unedelmetall-Überzüge

Andersfarbige Unedelmetall-Überzüge auf dem Teil aus unedlem Metall sind gestattet.

2 Edelmetallwaren

2.1 Materielle Vorschriften (EMKG 1 und 7)

2.1.1 Lote (EMKV 36)

- Lote für Goldwaren müssen aus Goldlot-Legierungen im gleichen Feingehalt wie die Waren selber bestehen.

Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- Waren aus Goldlegierungen über 750‰ müssen mit Goldloten im Feingehalt von mindestens 750‰ gelötet werden;
 - für Goldketten mit Kettengliedern vom weniger als 1 mm Durchmesser sind Lote ohne Goldanteil erlaubt.
- Lote für Platinwaren müssen mindestens einen Edelmetallanteil von 800‰ aufweisen.
 - Lote für Palladiumwaren müssen mindestens einen Edelmetallanteil von 700‰ aufweisen.
 - Lote für Silberwaren müssen mindestens einen Silberfeingehalt von 550‰ aufweisen.

Bei Loten aus Legierungen niedrigeren Feingehalts oder aus einem anderen Material, ist eine Toleranz von höchstens zehn Tausendsteln auf dem ganzen eingeschmolzenen Gegenstand zugelassen.

2.1.2 Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert

Die Goldschicht muss einen Feingehalt von mindestens 585‰ aufweisen.

2.1.3 Zugelassene Metallteile (EMKG 7; EMKV 42)

2.1.3.1 Allgemeines

Edelmetallwaren dürfen aus technischen Gründen Teile aus unedlem Metall aufweisen.

Das unedle Metall darf nicht zur Verstärkung, zum Füllen oder zur Gewichtserhöhung verwendet werden.

Teile aus unedlem Metall müssen, sofern dies technisch möglich ist, mit "METALL", oder dem spezifischen Namen des verwendeten Metalls bezeichnet sein, z.B. "STAHL", "INOX" oder "MESSING"; ist dies nicht möglich, müssen sich diese Teile in der Farbe vom Edelmetall unterscheiden.

Die aus unedlem Metall zugelassenen Teile dürfen auch aus Edelmetall in einem tieferen als dem eingeschlagenen Feingehalt bestehen. Sie müssen, sofern dies technisch möglich ist, mit "METALL" bezeichnet sein.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Teile zugelassen, doch kann das Zentralamt in hinreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen weitere Ausnahmen gestatten.

2.1.3.2 Auf allen Edelmetallwaren

Aus technischen Gründen dürfen Edelmetallwaren Mechaniken oder Bestandteile aus unedlem Metall aufweisen. Dies ist insbesondere bei folgenden Teilen der Fall:

- Mechaniken und Klipse von Schreibgeräten;
- Mechaniken von Feuerzeugen;
- Messerklingen und ähnliche Teile von Flaschenöffnern, Zapfenziehern, usw.;
- Federn;
- Aufreihdrähte aus Stahl für Halsketten (Die Aufreihdrähte dürfen keinen dekorativen Charakter haben);
- Verschlussmagnete;
- Sicherheits-Gegenstücke von Krawattennadeln oder Drückersicherungen von Pinsteckern.

2.1.3.3 Zusätzlich auf Silberwaren

aus unedlen Metallen:

- Countrykrawattenverschlüsse;
- Verschlusschnepfer für Armbänder und Halsketten;
- Verschluss- oder Sicherheitssysteme für Broschen (Broschierungen) und Ohrclipse, inkl. Träger;
- Scharnierstifte;
- Pinstifte.

lediglich aus allergiefreien Metallen und -legierungen:

- Stifte und Schrauben von Piercingschmuck;
- Ohrsteckerstifte, inkl. Ohrsteckerschrauben und -muttern.

2.1.4 Zugelassene Teile aus Gold 750‰ an Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ (EMKG 7)

Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ dürfen aus technischen Gründen - nicht bezeichnete - Teile aus einer Goldlegierung im Feingehalt von 750‰ enthalten:

- Nadeln und Klipse, inkl. Halter + Bügel;
- Sicherheitshaken und -achter; Karabinerhaken;
- Röhrchen zu den Sicherungsachtern;
- Schnepfer und Sicherheitsknöpfe;
- Scharnierstifte;
- Ohrsteckerstifte, inkl. Ohrsteckerschrauben und -muttern;
- Clips, inkl. Träger für Ohrschmuck.

2.1.5 Zugelassene Teile aus Weissgold an Platinwaren (EMKG 7)

An Waren aus Platin sind die unter Ziffer 2.1.4 aufgeführten Teile aus Weissgold zugelassen. Sie müssen, sofern möglich, mit dem Wort "GOLD", "ORO" oder "OR" bezeichnet sein.

2.1.6 Zusammengesetzte Waren (EMKV 40 und 47)

Die verschiedenen Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware müssen mindestens den für sie geltenden minimalen gesetzlichen Feingehalt gem. EMKG, Anhang 2, Ziffer 1, aufweisen.

Edelmetallteile, die mit einem Überzug verwechselt werden können, dürfen nur dann mit einer Feingehaltsangabe kenntlich gemacht werden, wenn sie mindestens 500 Mikrometer dick sind und die Schichtstärke erkennbar ist. Andernfalls gelten sie als Edelmetallüberzüge (s. Ziffer 1.4, Buchstabe a).

2.1.7 Goldnuggets (EMKG 7)

Gediegenes Gold in Form von Nuggets (Klumpen) wird auf Edelmetall- und Mehrmetallwaren zugelassen, ungeachtet des Feingehaltes und der Farb-Unterscheidungskriterien.

2.1.8 Ausgefüllte Gegenstände (EMKV 37)

Edelmetallwaren und Edelmetallteile von Mehrmetallwaren dürfen im Innern keine Metalle - auch nicht unterfeingehaltige Edelmetalle - oder Substanzen enthalten, die sich von der Hauptmasse unterscheiden.

Insbesondere sind solche Füllungen verboten, die eine stabilere Bauweise, ein grösseres Gewicht oder einen grösseren Edelmetallanteil vortäuschen, als tatsächlich vorhanden ist.

Folgende technisch bedingten Ausnahmen sind zugelassen:

- Kerzenständer, Vasen und ähnliche Gegenstände aus Silber: Das Ausfüllen der Füsse mit Kitt oder ähnlichen Materialien ist zugelassen, um eine bessere Standfestigkeit zu gewährleisten. Eine verschraubte, mit "METALL" bezeichnete Fussplatte ist ebenfalls erlaubt, nicht aber das Ausfüllen der Säulen oder der Arme von Leuchtern;
- Tafelmesser, Salatbestecke, Tranchierbestecke, Dessertmesser, Manikür-Utensilien usw.: Das Einkitten der Werkzeugteile in die aus Silberhülsen bestehenden Griffe ist gestattet.

Das Zentralamt kann, in ausreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen, weitere Ausnahmen zulassen.

2.1.9 Teile aus nichtmetallischen Stoffen (EMKG 1)

2.1.9.1 Allgemeines

Teile aus nichtmetallischen Stoffen (Edelsteine, Glas, Holz, Kunststoffe, usw.) sind zugelassen, sofern sie sich vom Edelmetall deutlich unterscheiden, ihre Ausmasse erkennbar sind, und sie nicht so gefärbt sind oder einen Überzug tragen, dass man sie mit Edelmetallen verwechseln könnte.

2.1.9.2 Fotorahmen aus Silber

Aus gestanztem Silberblech gefertigte, mit Klebstoff auf Träger aus nichtmetallischem Material fixierte, Fotorahmen sind zugelassen, gleichgültig, ob der Silberteil z.B. mit Gips, plastischer Masse, Leim hinterfüllt ist.

Verstärkungen aus unedlem Metall an Silberrahmen sind verboten.

2.2 Bezeichnungsvorschriften

2.2.1 Allgemeines (EMKV 46)

Mit Ausnahme der im Art. 45 EMKV erwähnten Gegenstände, müssen die Edelmetallwaren in der Nähe der Verantwortlichkeitsmarke die Angabe des gesetzlichen Feingehalts in Tausendsteln, ausgedrückt in arabischen Ziffern, aufweisen. Die Feingehaltsangabe muss sichtbar, lesbar und unauslöschbar angebracht sein und eine Mindesthöhe von 0.5 mm aufweisen.

2.2.2 Waren aus Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert (EMKV 46)

Vollständig vergoldete oder goldplattierte Silberwaren müssen, ausser mit der Feingehaltsangabe und der Verantwortlichkeitsmarke, zusätzlich als Silber bezeichnet werden.

Beispiele:

Silber vergoldet: SILBER, VERMEIL, Ag, STERLING

Silber goldplattiert: SILBER PLAQUE OR G oder
SILVER GOLDELECTROPLATED

2.2.3 Zusammengesetzte Waren (EMKV 40 und 47)

2.2.3.1 Grundsatz

Zusammengesetzte Waren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie die Feingehaltsangaben jedes vorhandenen Edelmetalls tragen.

2.2.3.2 Allgemeines

Wenn die Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware farblich voneinander unterscheidbar sind, so müssen die Feingehaltsangaben auf jedem Edelmetall angebracht werden.

Weisen Gegenstände verschiedene Teile des gleichen Edelmetalls auf, so genügt es, wenn nur ein Teil eine Feingehaltsangabe trägt. Pro Gegenstand ist nur eine Verantwortlichkeitsmarke erforderlich.

Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung auf einem Edelmetall nicht möglich, so kann sie auf dem anderen angebracht werden. In diesem Fall ist sie durch den Namen der betreffenden Metalle oder deren chemische Symbole zu ergänzen, also z.B. "Ag 925/Au 750". Dabei muss das volumenmässig vorherrschende Edelmetall zuerst genannt sein. Zusätzlich darf das Edelmetallgewicht angegeben werden.

Ist die Farbunterscheidung nicht möglich, darf nur die Feingehaltsangabe des minderwertigsten Edelmetalls angebracht werden. Die Wertigkeit nimmt vom Silber über Palladium, Gold bis zum Platin zu.

2.2.4 Fournituren und Halbfabrikate (EMKV 52)

Lose Bestandteile (Fournituren) und Halbfabrikate (nicht fertiggestellte Waren und Warenteile) werden sowohl vollständig, teilweise (nur mit der Feingehaltsangabe oder nur mit der Verantwortlichkeitsmarke) als auch gar nicht bezeichnet zugelassen.

Derjenige, welcher die Produkte zusammensetzt oder fertigstellt, ist dafür verantwortlich, dass Bezeichnung und Zusammensetzung der Waren übereinstimmen.

2.3 Zusätzliche Vorschriften für Produkte der Uhrenindustrie

2.3.1 Verschlussprinzip bei Uhrgehäusen (EMKV 38)

Bei vollständig aus Edelmetall bestehenden Uhrgehäusen müssen sich die Hauptbestandteile berühren, z.B. Goldboden auf Gehäuseoberteil aus Gold.

2.3.2 Zugelassene Teile aus unedlem Metall (EMKG 7; EMKV 42)

- Uhrwerke und Uhrwerkteile wie Zifferblätter, Uhrkronen, Aufzugswellen und Drücker;
- Federbaretten, Stifte und Schrauben zum Befestigen der Uhrbänder an den Gehäusen und/oder der Verschlüsse (Schnalle, Faltschliesse, usw.) an die Uhrbänder;
- andere Teile mit Federwirkung;
- Schrauben zum Verschliessen der Böden;
- Schrauben zum Verkürzen oder Verlängern von Uhransatzbändern;
- trennbar montierte Aufzugsröhrchen an Gold-, Platin- oder Palladiumuhrgehäuse;
- trennbar oder untrennbar montierte Aufzugsröhrchen an Silberuhrgehäusen;
- Werkhalter oder Gehäuseeringe;
- Staubdeckel von Uhrgehäusen, sofern sie einen Hinweis auf ihre Zusammensetzung tragen, wie z.B. "METALL" oder "STAINLESS STEEL".

2.3.3 Weissgoldteile an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern (EMKG 7)

Untrennbar montierte (gelötete oder eingepresste) Aufzugsröhrchen aus Weissgold an Platingehäusen sind gestattet.

Weitere Weissgoldteile, die an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern entweder eine Verschluss-, Sicherheits- oder Federfunktion erfüllen, können vom Zentralamt in ausreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen gestattet werden.

2.3.4 Freiwillige Bezeichnung von Werkteilen aus Edelmetall (EMKG 6)

Zifferblätter, Werke (z.B. von Skelettuhren) und Werkteile (z.B. Rotoren), sowie Kronen und Drücker aus Edelmetall können mit der Feingehaltsangabe in Tausendstel oder Karaten bezeichnet werden. Das Anbringen einer Verantwortlichkeitsmarke ist nicht obligatorisch.

3 Mehrmetallwaren

3.1 Grundsatz (EMKG 7a)

Mehrmetalwaren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie den diesbezüglichen materiellen Vorschriften genügen und entsprechend bezeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als Ersatzwaren.

3.2 Materielle Vorschriften (EMKG 1 und 7a; EMKV 41)

Bei Mehrmetallwaren müssen die Dimensionen der Edelmetallteile im Vergleich zu denjenigen aus unedlem Metall klar erkennbar sein. Ist dies der Fall, so dürfen die Edelmetallteile mit dem unedlen Metall fest verbunden sein (verlötet, vernietet, geklebt usw.).

Mehrmetalwaren dürfen keine Plaqué- oder Ersatzwarenteile aufweisen, d.h., die Teile aus unedlem Metall dürfen keine Oberflächenveredelung aus Gold, Silber, Platin oder Palladium tragen.

Ausserdem dürfen Mehrmetallwaren nicht den Charakter von Plaquéwaren aufweisen.

Wenn der Edelmetallteil mit einem Überzug verwechselt werden könnte, darf er mit dem unedlen Metall nicht fest verbunden sein; nur trennbare Verbindungen (z.B. Verschraubungen) sind zugelassen.

Mindestens 500 Mikrometer dicke Edelmetallteile haben nicht den Charakter von Plaquéwaren, sofern die Schichtdicke erkennbar ist.

Mit "METALL" bezeichnete Teile aus Edelmetalllegierungen unter dem niedrigsten gesetzlichen Feingehalt, werden als unedles Metall betrachtet.

Die Vorschriften über Teile aus nichtmetallischen Stoffen der Ziffer 2.1.9.1 sind analog anwendbar.

Die Lotvorschriften der Ziffer 2.1.1 sind für Verbindungen zwischen Edelmetall- und Unedelmetallteilen von Mehrmetallwaren nicht anwendbar.

3.3 Bezeichnungsvorschriften (EMKG 7a; EMKV 48)

Bei Mehrmetallwaren müssen die Teile aus Edelmetall und die Teile aus Unedelmetall gesondert bezeichnet werden:

- Edelmetallteile: Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke;
- Teile aus unedlem Metall: Mit dem spezifischen Namen des Metalls oder dem Wort "METALL".

Ist ein Gegenstand aus mehreren Teilen aus edlem und unedlem Metall zusammengesetzt, so genügt es, wenn die Bezeichnungen auf je einem Teil angebracht sind.

Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung des einen Teils nicht möglich, so kann die Bezeichnung auf dem anderen Teil angebracht werden. In diesem Fall ist es nötig, die Feingehaltsangabe mit dem Namen des Edelmetalls oder dessen chemischem Symbol zu ergänzen, z.B. "GOLD 750/TITAN" oder "STAHL/Ag 925". Dabei muss das volumenmässig vorherrschende Metall zuerst genannt sein. Zusätzlich darf das Gewicht des Edelmetalls angegeben werden.

4 Plaquéwaren (Plattierte Waren)

4.1 Grundsatz (EMKG 8)

Plaquéwaren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie gemäss den Vorschriften in Art. 49 der EMKV bezeichnet sind und den diesbezüglichen materiellen Vorschriften entsprechen. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als Ersatzwaren.

4.2 Materielle Vorschriften (EMKG 2; EMKV 43)

Bei Plaquéwaren muss sich die Edelmetallschicht mindestens auf demjenigen Teil der Oberfläche befinden, der für das Aussehen oder die Funktion der Ware wesentlich ist (massgebende Oberfläche). Es ist also gestattet, Oberflächen nur partiell mit einer Edelmetallschicht zu bedecken und die Waren als Plaqué oder - bei Uhrgehäusen - als Coiffe or zu bezeichnen.

Die Minustoleranz bezüglich der Dicke der Edelmetallschicht beträgt 20 Prozent.

Nicht plattierte Teile oder Oberflächen von Plaqué- oder Coiffe or-Gegenständen dürfen keine dünneren Überzüge des gleichen Edelmetalls tragen. So sind beispielsweise lediglich vergoldete Teile auf teilweise plattierten Waren verboten.

Auf nicht plattierten Teilen oder Oberflächen von partiell plattierten Waren sind zudem Oberflächenveredelungen verboten, deren Farbe oder Zusammensetzung mit dem Edelmetallüberzug verwechselt werden könnte. So sind beispielsweise gelbe Titanitrid-Überzüge auf teilplattierten Gelbgold-Plaquéwaren nicht erlaubt.

Die Vorschriften über die Unterscheidung der Farben in Ziffer 1.3 sind für Plaquéwaren nicht anwendbar. Dagegen gilt Ziffer 1.4, Buchstabe a, analog für Oberflächenveredelungen von Plaquéwaren.

4.3 Bezeichnungsvorschriften (EMKV 49)

Die Bezeichnungen müssen über die tatsächliche Zusammensetzung jedes Teils Auskunft geben. Die erlaubten Bezeichnungsarten sind in Art. 49 der EMKV geregelt.

Bei partiell plattierten Waren muss jeder Teil für sich bezeichnet sein. Der nicht plattierte Teil muss den spezifischen Namen des Metalls, z.B. "STAHL" oder das Wort "METALL" tragen. Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung auf dem einen Teil nicht möglich, so können die Bezeichnungen auf dem anderen Teil angebracht werden. Hinweise auf die entsprechenden Teile sind erlaubt, z.B. "CARRURE PLAQUÉ G 10/STAHLBODEN".

Ist ein Gegenstand mit Edelmetallüberzügen unterschiedlicher Dicken bedeckt, so darf nur der kleinste Wert angegeben werden.

Auf Uhrgehäusen muss sich die Bezeichnung auf der Aussenseite befinden.

4.3.1 Verbotene Bezeichnungen (EMKG 8; EMKV 50)

Folgende Angaben oder Anpreisungen auf den Gegenständen selber oder in Druckereierzeugnissen und in Reklamen sind für Plaquéwaren verboten:

- Feingehaltsangaben in Tausendsteln, Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein..." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER";
- Angaben über den Anteil oder das Gewicht des verwendeten Edelmetalls;
- Bezeichnungen in Verbindung mit dem Namen von Edelmetallen (z.B. "AMERIKANER-GOLD", "GOLDOR");
- Alle anderen Angaben, die zur Täuschung über den Wert oder die Zusammensetzung der Ware geeignet sind.

4.3.2 Angabe von Grössen, Nummern, Referenzen (EMKG 6)

Angaben von Grössen, Nummern, Referenzen usw. auf Gegenständen wie Brillengestellen oder Uhrarmbandschnallen müssen mit Abkürzungen wie "mm", "Nr.", "Ref", usw. ergänzt sein, wenn sie mit Feingehaltsgaben oder gebräuchlichen Angaben über Auflagestärken verwechselt werden können (Karatangaben, Tausendsteln, Mikrometern [Mikron] usw.).

Anerkannten internationalen Normen entsprechende Angaben werden dagegen ohne Zusätze zugelassen.

4.3.3 Kombinierte Bezeichnungen (EMKG 6)

Kombinationen mit dem Namen von Edelmetallen sind nur dann zugelassen, wenn es sich um den hinterlegten Namen eines Betriebes handelt, und wenn die Bezeichnung mit "AG", "S.A.", "S.a.r.l.", "Co", "Cie", "Marque déposée", "GmbH", "Ltd.", "®", "©", "™", usw. ergänzt ist. Bei Verwechslungsgefahr kann das Zentralamt zusätzliche Angaben verlangen.

5 Ersatzwaren

5.1 Materielle Vorschriften (EMKG 2)

Für Ersatzwaren bestehen keine materiellen Vorschriften.

5.2 Bezeichnungsvorschriften (EMKG 8; EMKV 50)

Die Bezeichnung von Ersatzwaren muss der wirklichen Zusammensetzung der Ware entsprechen.

Mit Edelmetallen überzogene Ersatzwaren dürfen als vergoldete, versilberte, plattinierte oder palladierte Waren bezeichnet werden.

Die angelsächsischen Ausdrücke "gold plated", "silver plate" und "silver plated" werden unter folgenden Bedingungen als Übersetzungen der Ausdrücke "vergoldet" und "versilbert" zugelassen:

- Die Bezeichnung "GOLD PLATED" ist zugelassen auf Etiketten, Reklamen, Prospekten usw. Auf der Ware selber ist sie nur dann erlaubt, wenn sie mit "VERGOLDET" ergänzt ist;
- Die Bezeichnungen "SILVER PLATE" und "SILVER PLATED" sind - ohne Ergänzungen - sowohl auf Etiketten, Reklamen, Prospekten usw., als auch auf der Ware selber zugelassen.

Für Platin und Palladium gelten die gleichen Vorschriften wie für das Gold.

Die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 sind analog anwendbar; Bezeichnungen wie z.B. "24K GOLD PLATED", "1/10 12 KGF" sind verboten.

Ausgenommen bleiben die Bezeichnungsvorschriften für Tafelgeräte und Tafelbestecke.

Phantasiebezeichnungen wie z.B. "AMERIKANER" sind gestattet.

5.3 Tafelgeräte und Tafelbestecke (EMKV 51)

Auf Tafelgeräten und Tafelbestecken ist die Angabe des Gewichts der abgeschiedenen Silbermenge gestattet. Sie dürfen den internationalen Normen entsprechend bezeichnet werden. Diese können bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) angefordert werden.

6 Übrige Bezeichnungsvorschriften

6.1 Branchenübliche Bezeichnungen in gewissen Industrien oder Handwerken (EMKG 6; EMKV 50)

Für andere Waren als solche aus der Uhren-, Schmuck-, Silberschmiede- und artverwandter Branchen (Schreibgeräte, Feuerzeuge usw.), ist es gestattet, in gewissen Industrie- und Handwerksbranchen übliche, traditionelle Spezialbezeichnungen zu verwenden - auch Verbindungen mit dem Namen von Edelmetallen. Diese Bezeichnungen dürfen aber nicht zu Missverständnissen bezüglich der wirklichen Qualität des Produktes Anlass geben.

Feingehaltsangaben in Tausendsteln, Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein..." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER", bleiben verboten.

Bei solchen Waren handelt es sich insbesondere um Gegenstände, aus Holz, Leder, Porzellan, Glas usw., die mit Blattgold, -platin, -palladium oder -silber verziert sind oder aufgedampfte, galvanisch abgeschiedene, resp. in flüssiger oder in Pastenform aufgebraute Edelmetall tragen.

Beispiele von zugelassenen Bezeichnungen:

- Bilderrahmen oder andere Gegenstände aus Holz, Leder usw., die z.B. mit Blattedelmetallen verziert sind:
BLATTGOLD, ECHTES BLATTGOLD, CADRE OR, GOLDRAHMEN, BLATTSILBER, FEUILLE D'OR
- Vakuumvergoldete Gegenstände aus Holz, Leder, plastischer Masse usw.:
GOLDENE CD, GOLDVERZIERUNG
- Gegenstände aus Porzellan oder Glas mit Edelmetalldekors:
ARGENT SUR PORCELAINE, SILBERPORZELLAN, SILBERRAND, BORD ARGENT, GLANZSILBER, SILBERDEKOR, POLIERSILBER, AUFBRENNGOLD, usw.
- Druckereierzeugnisse, Visitenkarten, Bücher:
GOLDDRUCK, IMPRESSION OR

Mit ähnlichen Angaben dürfen ausserdem folgende Waren bezeichnet, resp. angepriesen werden:

- Andere Gegenstände, bei denen nicht die Gefahr besteht, dass sie mit Edelmetall- oder Plaquéwaren verwechselt werden können, wie Haushaltgeräte, Möbel, Sanitär-Armaturen, usw.;
- Produkte aus der Lebensmittel- oder Kosmetikbranche (versilberte Zuckerkugeln, vergoldete Mandeln, Goldlikör mit Blattgoldfaltern, usw.).

6.2 Verwendung des Namens von Edelmetallen (EMKG 6; EMKV 50)

Die Verwendung des Namens von Edelmetallen in der Werbung ist gestattet, wenn er sich zweifelsfrei auf die Farbe des Produkts oder auf das symbolische Ansehen und nicht auf die Zusammensetzung der Ware bezieht.

6.3 Rechnungen, Korrespondenz (EMKG 6; EMKV 50)

Es ist Herstellern und Grossisten gestattet, auf Rechnungen oder auf der Geschäftskorrespondenz Hinweise über die wirkliche Zusammensetzung von Waren, Halbfabrikaten, Fournituren und Produkten aufzuführen, auch wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen (z.B. Angabe der Dicke von Vergoldungen in Mikrometern).

Qualitätsangaben, z.B. Feingehalte oder Auflagedicken auf Rechnungen, müssen der Wirklichkeit entsprechen.

Derjenige, der die Ware in den Detailhandel bringt, ist für die Einhaltung der materiellen und formellen Gesetzesvorschriften verantwortlich.

6.4 Garantiescheine (EMKG 6)

Beim Kauf einer Ware ausgehändigte Garantiescheine in Jahren - z.B. für den Ersatz oder die Reparatur beschädigter Überzüge - sind zugelassen, sofern sie Name und Adresse des Verkäufers tragen.

7 Amtliche Prüfung und Stempelung

7.1 Allgemeines (EMKG 13 und 20; EMKV 82)

Alle in der Schweiz in den Handel gesetzten Uhrgehäuse aus Gold, Silber, Platin oder Palladium, gleichgültig, ob sie in der Schweiz oder im Ausland hergestellt wurden, unterliegen der amtlichen Prüfung und Stempelung.

Uhrgehäuse, die nur vorübergehend zum Einbau des Werkes eingeführt werden, unterliegen ebenfalls der amtlichen Stempelung.

Für Uhrgehäuse kombiniert aus Edelmetall und unedlem Metall (Mehrmetalle) ist die amtliche Stempelung fakultativ.

Ausgenommen davon sind die internationalen Konventionen.

Für andere Edelmetallwaren als Uhrgehäuse und für Mehrmetallwaren ist die amtliche Stempelung fakultativ.

Auf Gegenständen aus einer Edelmetalllegierung unter dem schweizerischen Minimalfeingehalt wird der amtliche Stempel nicht angebracht.

7.2 Amtliche Stempelung von Uhrgehäusen (EMKV 117)

Mindestens ein amtlicher Stempel muss auf der Aussenseite der Uhrgehäuse sichtbar sein.

Uhrgehäuse, die vom Hersteller auf der Innenseite der Gehäuseböden mit der kompletten Bezeichnung versehen wurden, müssen auf der Gehäuseaussenseite eine zusätzliche Feingehaltsangabe aufweisen. In diesem Fall stempelt das Kontrollamt sowohl die Bodeninnenseite als auch die Gehäuseaussenseite mit dem "Bernhardinerkopf".

Wenn die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention verlangt beantragt wird, muss die vollständige Bezeichnung auf der Gehäuseaussenseite angebracht werden, d.h. Feingehaltsangabe, Verantwortlichkeitsmarke, "Bernhardinerkopf" und "Gemeinsame Punze".

7.3 Amtliche Stempelung von zusammengesetzten Waren (EMKV 117)

Auf zusammengesetzten Waren genügt ein amtlicher Stempel. Er wird auch dann angebracht, wenn sich die vollständige Bezeichnung nur auf einem Edelmetall befindet.

7.4 Amtliche Stempelung von Mehrmetallwaren (EMKV 83)

Mehrmetallwaren können amtlich gestempelt werden, vorausgesetzt, Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke sind auf dem Edelmetallteil angebracht, und es ist genügend Platz vorhanden, daneben den amtlichen Stempel anzubringen. Dies gilt auch, wenn der Hinweis auf das unedle Metall auf dem Edelmetallteil angebracht ist.

7.5 Gemeinsame Punze der Wiener Konvention (EMKV 126)

7.5.1 Allgemeines

Für die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention müssen sowohl die nationalen wie auch die Bestimmungen der Wiener Konvention erfüllt sein.

Die Bestimmungen der Konvention sind unter der offiziellen Homepage www.hallmarkingconvention.org abrufbar.

7.5.2 Stempelung von vorübergehend eingeführten, ausländische Waren

Es ist den Kontrollämtern gestattet, nur vorübergehend für die Stempelung mit der Gemeinsamen Punze der Wiener Konvention eingeführte, ausländische Waren zur amtlichen Prüfung und Stempelung entgegenzunehmen. In diesem Fall ist die Registrierung der auf der Ware angebrachten Verantwortlichkeitsmarke in der Schweiz zwingend.

8 Internationale Konventionen

Die Vorschriften der nachstehend aufgeführten, von der Schweiz unterzeichneten, internationalen Konventionen (EMKV 126) entsprechen nicht unbedingt den Vorschriften des EMKG. Das Zentralamt steht für diesbezügliche Auskünfte zur Verfügung.

8.1 Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen "Wiener Konvention - Gemeinsame Punze"

Die Mitgliederländer dieses multilateralen Abkommens sind auf www.hallmarkingconvention.org ersichtlich.

Wenn ein Gegenstand mit einer amtlichen Punze eines Unterzeichnerstaates sowie der "Gemeinsamen Punze" der Konvention ("Waage") bezeichnet ist, so wird dieser in den übrigen Vertragsstaaten nicht noch einmal amtlich gestempelt.

Die Verantwortlichkeitsmarke muss in jenem Staat hinterlegt sein, der die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

8.2 Bilaterales Abkommen Schweiz - Frankreich

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen. Die doppelte Kontrolle von Waren fällt dahin.

Die Verantwortlichkeitsmarke muss in jenem Staat hinterlegt sein, der die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_334_91.html.

8.3 Bilaterales Übereinkommen Schweiz - Spanien

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen und ihren Ergänzungsteile (z.B. Uhrbänder).

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_333_2.html.

8.4 Bilaterales Abkommen Schweiz - Österreich

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen.

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_316_3.html.

8.5 Bilaterales Abkommen Schweiz - Italien

Amtlich schweizerisch gestempelte Edelmetallwaren müssen nicht die Identifikationsmarke des italienischen Importeurs tragen, während die italienischen Identifikationszeichen in der Schweiz als Verantwortlichkeitsmarken anerkannt werden. Mit italienischen Identifikationsmarken bezeichnete Uhrgehäuse unterliegen nicht der obligatorischen amtlichen Punzierung.

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_345_4.html.

8.6 Bilaterales Abkommen Schweiz - Russische Föderation

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Garantiestempel auf Edelmetallwaren der Uhrenindustrie. Die doppelte Kontrolle von Waren aus Gold, Silber, Platin und Palladium fällt dahin aus. Die Verantwortlichkeitsmarke muss nur in dem Staat hinterlegt sein, der die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_366_5.html.

9 Einfuhr, Ausfuhr

9.1 Einfuhr (EMKG 20; EMKV 126 und 131)

Im Ausland hergestellte Waren können nur dann in der Schweiz gehandelt werden, wenn sie den Vorschriften des EMKG entsprechen.

Anlässlich der Einfuhr können die Sendungen von der Edelmetallkontrolle entweder umfassend oder nur stichprobenweise überprüft oder ohne Kontrolle an den Warenempfänger weitergeleitet werden. Er ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Handel gesetzten Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Kontrollämter haben das Recht, anlässlich der Kontrolle der Sendungen Analysen vorzunehmen.

9.2 Ausfuhr (EMKG 21; EMKV 135)

Ausgeführte Waren dürfen vom Absender auf seine Verantwortung hin mit vom EMKG abweichenden, im Bestimmungsland vorgeschrieben oder üblichen Bezeichnungen versehen werden, ohne dass er dafür eine Bewilligung des Zentralamtes benötigt.

Wenn solche Waren eine Qualitätsangabe tragen, müssen sie mit einer Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet sein. In begründeten Fällen kann das Zentralamt Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

9.3 Vorübergehende Einfuhr (EMKV 134)

Vorübergehende Einfuhren von zum Export bestimmten Waren, die mit nicht konformen Bezeichnungen versehen sind, brauchen für jede einzelne Sendung eine Bewilligung des Zentralamtes.

10 Altgold, Altsilber und edelmetallhaltige Abfälle

10.1 Ankauf oder Umtausch

Der Ankauf oder Umtausch von Altgold und Altsilber, wie Uhren, Schmuck- und anderen Gebrauchtgegenständen aus Edelmetallen, Mehrmetallen, Plaqué oder Imitation (Ersatzware), unter Einschluss von Silber- und Schmiedewaren, Feuerzeugen, Schreibwerkzeugen, Brillen und Zahnkronen, sowie edelmetallhaltigen Abfällen, sind in der Edelmetallgesetzgebung nicht reglementiert.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen bezüglich dem Ankauf von Gebrauchtgegenständen (z.B. Patent für Gebrauchtwarenhändler, Trödler usw.).

Der Handel mit Altgold und Altsilber wickelt sich ausschliesslich unter der Verantwortung des Ankäufers ab. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Herkunft der Waren, so hat dieser die zuständigen Polizeiorgane zu benachrichtigen.

10.2 Wiederverkauf

10.2.1 Wiederverkauf eingeschmolzener Abfälle (EMKG 31; EMKV 169)

Werden vor dem Wiederverkauf die angekauften edelmetallhaltigen Abfälle, das Altgold und Altsilber eingeschmolzen, ist der Barren mit einem Schmelzerzeichen zu versehen. Dieses Stempelzeichen muss beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegt sein.

Werden solche Barren nicht direkt an einen Inhaber einer Prüfer-Schmelzer-Bewilligung veräussert, so sind diese vor dem Verkauf einer Feingehaltsanalyse zu unterziehen.

10.2.2 Wiederverkauf eigener Abfälle (EMKV 171 und 172)

Hersteller, welche aus dem eigenen Betrieb stammende Fabrikationsabfälle (Schnipfel, Feilungen, usw.) für den Verkauf selber einschmelzen, müssen Inhaber einer vom Zentralamt für Edelmetallkontrolle erteilten individuellen Schmelzbewilligung sein. Das zum Verkauf bestimmte Schmelzprodukt muss mit dem individuellen Schmelzerzeichen gestempelt sein.

Werden solche Barren nicht direkt an einen Inhaber einer Prüfer-Schmelzer-Bewilligung veräussert, so sind diese vor dem Verkauf einer Feingehaltsanalyse zu unterziehen.

10.2.3 Wiederverkauf von Altgold oder Altsilber im Geschäft (Occasionsschmuck)

Der Wiederverkauf von Occasionsschmuck oder anderer Gegenstände aus zweiter Hand birgt Gefahren. Oft genügen solche Gegenstände den Anforderungen der Edelmetallkontrollgesetzgebung nicht (Fehlen von Bezeichnungen, unterfeingehaltige Teile, nicht gestattete Teile aus unedlem Metall, Übermass an Lot, usw.). Solche Gegenstände sind deshalb vor der Wiederverwendung genau zu kontrollieren, und vor dem Wiederverkauf formell in Ordnung zu stellen. Sie können zur Prüfung einem Edelmetallkontrollamt unterbreitet werden.

10.3 Wiederverwendung von Altgold oder Altsilber als Fabrikationsrohstoff

Die Verwendung solchen Materials birgt Risiken (unterfeingehaltige Teile, Übermass an Lot, Teile aus unedlem Metall). Von der Wiederverwendung des Edelmetalls aus dem Ankauf von Altgold und Altsilber wird abgeraten.

10.4 Liste der anerkannten Prüfer-Schmelzer (EMKV 168d und 178)

Auf dem Internet sind folgende Verzeichnisse und Listen einsehbar:

- Verzeichnis der Inhaber der Schmelzbewilligung und der Handelsprüferbewilligung:
[Schmelzen und Prüfen von Edelmetallen](#)
- Listen der international anerkannten Prüfer-Schmelzer ("Good Delivery" - Liste):
 - Gold + Silber:
www.lbma.org.uk/the-good-delivery-list
 - Platin + Palladium:
www.lppm.com/display.aspx?type=gooddelivery

11 Inspektionen (EMKG 38; EMKV 15)

Die Edelmetallkontrolle inspiziert alle Betriebe, welche der Edelmetallgesetzgebung unterstellte Waren herstellen, damit Handel treiben oder Handlungen vornehmen, für welche eine Bewilligungspflicht besteht (Fabrikationsbetriebe, Goldschmiedeateliers, Grossisten, Detailgeschäfte, Versandhäuser, Warenhäuser, Boutiquen, usw.).

Diese Inspektionen werden in der Regel angekündigt. Ziel der Kontrollen ist es, sich zu vergewissern, dass einerseits alle hergestellten, gelagerten und zum Verkauf aufgelegten Waren den Vorschriften entsprechen und andererseits, dass die Bestimmungen über das Schmelzen von Altgold, Altsilber und edelmetallhaltigen Abfällen eingehalten werden. Überdies dient der Besuch auch der persönlichen Kontaktnahme und Information.

Der mit der Inspektion beauftragte Beamte hat das Recht:

- Den Betrieb zu inspizieren;
- Fabrikation, Lager und Verkaufsraum zu kontrollieren;
- Gegenstände zur näheren Untersuchung mitzunehmen;
- Auskünfte zu verlangen und Belege - insbesondere Rechnungen und Inventarlisten - einzusehen.

Die Verantwortlichen des Betriebes sind zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Auskünfte zu erteilen.

12 Organisatorische Massnahmen

Liste der Kontrollämter mit ihren Kennzeichen und Geschäftskreisen (EMKV 15)

Kontrollamt	Kennzeichen	Geschäftskreis
Biel mit den DA's Le Noirmont und Villars-sur-Glâne	Biel: B Le Noirmont: J Villars-sur-Glâne: B	Kantone Bern, Freiburg (ohne die Bezirke la Veveyse und la Broye), Jura, Solothurn und Neuenburg (für Inspektionen)
Chiasso	T	Kanton Tessin + Bezirk Moësa (GR)
Genève und DA Genève-Aéroport	G	Kantone Genf, Waadt, Wallis + die Bezirke la Veveyse und la Broye (FR)
Zürich mit den DA's Zürich-Flughafen und Basel	Zürich: Z Basel: *	Kantone Zürich, Aargau, Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Basel-Stadt, Basel-Land, Glarus, Graubünden inkl. Samnaun, ohne Bezirk Moësa (GR), Luzern, Ob- und Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug; Fürstentum Liechtenstein
La Chaux-de-Fonds (kantonal)	C	Kanton Neuchâtel

13 Schlussbestimmungen

Diese Instruktionen treten am 01. Mai 2017 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden, früheren Weisungen des Zentralamtes aufgehoben, namentlich

- die Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung (EMKI) vom 15. Mai 2016.